

GEMEINDE BRANDE- HÖRNERKIRCHEN

Bebauungsplan Nr. 16 „KITA“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand 22.05.2025
(Beteiligungszeitraum 07.02. - 07.03.2022)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.....	2
2 Archäologisches Landesamt.....	2
3 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.....	3
4 Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz.....	4
5 Kreis Pinneberg.....	5
6 Landwirtschaftskammer S-H.....	14
7 HWK Lübeck.....	15
8 Sielverband Kremper Au.....	16
9 BUND.....	23
10 NABU.....	35

Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters
M.Sc. Jorid Westphal

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung</p> <p>Az.: IV 6210 - 38432/2021, vom 18.03.2022</p> <p>1.1 Die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen beabsichtigt, in dem ca. 2 ha großen Gebiet „nördlich des Sportplatzes, östlich der Lindenstraße, westlich des Schulweges“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und perspektivisch für eine Erweiterung der benachbarten Grundschule zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bereits als Gemeinbedarfsfläche dar.</p> <p>1.2 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2 Archäologisches Landesamt</p> <p>Az.: Brande-Hörnerkirchen-Bplan16/, vom 08.02.2022</p> <p>2.1 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2</p>	

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.2</p>	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Berücksichtigung als Hinweis in den Planunterlagen.</p>
<p>3</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr</p>	
	<p>Az.:46204 - Itzehoe - 55!;j.811-56.010, vom 23.02.2022</p>	
<p>3.1</p>	<p>(...) Das Gebiet liegt östlich der Lindenstraße (Landesstraße 112 -L 112-), die L 112 ist in diesem Bereich freie Strecke.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3.2</p>	<p>Gegen das geplante Vorhaben habe ich Bedenken, bis folgende Punkte geklärt sind: Die Erschließung soll über die westlich verlaufende Lindenstraße (L 112) erfolgen. Die Erschließung ist jedoch in der Planunterlage nicht dargestellt, so dass ich hier keine Aussage zur geplanten Erschließung tätigen kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für diese im Baugenehmigungsverfahren von mir eine Sondernutzungserlaubnis erteilt</p>	<p>Berücksichtigung Der Einfahrtbereich von der L 112 aus wird in der Planzeichnung festgesetzt. Berücksichtigung als Hinweis in den Planunterlagen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>werden muss. Auch ist die Anmerkung aus meiner Stellungnahme vom 18.03.2021 im Zuge des Scoping Verfahrens bzgl. der Darstellung der Anbauverbotszone (20 m) in der Planzeichnung nicht berücksichtigt worden. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, ob weiterhin eine fußläufige Anbindung der Kindertagesstätte an den Geh- und Radweg geplant ist und ob weitere Erschließungen (Zufahrten/ Zugänge), die ich in meiner vorgenannten Stellungnahme ausgeschlossen hatte, vorgesehen sind.</p>	<p>Berücksichtigung Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt. Die Fahrerschließung soll ausschließlich von der L 112 erfolgen. Ebenso erfolgt von dem dort gelegenen Geh- und Radweg eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer. Von dem östlich gelegenen „Schulweg“ ist lediglich langfristig eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.</p>
3.3	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>Landesamt für Umwelt - Technischer Umweltschutz</p>	
	<p>Az.: 7711/BLP Br.-Hörnerkirchen, vom 01.03.2022</p>	
4.1	<p>(...) zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für die weitere Planung vorgetragen. Das LLUR hatte mit Schreiben vom 26.03.2021 eine Stellungnahme zu dem vorgelagerten Scoping für das Plangebiet abgegeben. Seinerzeit war die Fläche für einen möglichen Feuerwehrstandort vorgesehen. Da dieses nun nicht mehr in den Unterlagen erwähnt wird, geht das LLUR davon aus, dass die Gemeinde ihre diesbezüglichen Pläne verworfen hat.</p>	<p>Der Sachverhalt wird in der Stellungnahme richtig dargestellt. Die Gemeinde verfolgt nunmehr ausschließlich den Bau einer Kindertagesstätte.</p>
4.2	<p>Gegenüber der geänderten Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden daher nicht formuliert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
5	Kreis Pinneberg	
	Az.: vom 04.03.2022	
5.1	<p>(...)</p> <p>FD Planen und Bauen</p> <p><u>Bauordnung:</u> keine Bedenken</p> <p>Anregung: Die Legendendarstellung der Straßenbegrenzungslinie sollte angepasst werden.</p> <p><u>Brandschutz:</u> folgende Anregungen: Der Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Löschwasserversorgung. Für Schulen und Kindergärten besteht in der Regel ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Ich empfehle im B-Plan anzugeben, wie viel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
5.2	<p>FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, (02.03.2022)</p> <p>Zu dem angegebenen B-Plan 016 werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Es sollten ausreichend Parkplätze eingeplant werden.</p> <p>Die Erschließung soll, wie in der Begründung erklärt, hauptsächlich über die Lindenstraße (L 112) erfolgen. Sofern die Erschließung darüber hinaus auch über den Schulweg erfolgen soll, sollte dieser entsprechend ausgebaut werden.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen. Der LBV als Träger der Straßenbaulast für die L 112 wurde von hier nicht beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung. In den Planunterlagen wird dargestellt, dass Löschwasser von mindestens 96 m3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung steht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Vorhabenplanung.</p> <p>Die Fahrerschließung wird ausschließlich von der L 112 aus erfolgen. Von dem östlich gelegenen „Schulweg“ ist lediglich langfristig eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.</p> <p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Der LBV wurde durch die Gemeinde im Verfahren beteiligt.</p>
5.3	<p>Fachdienst Umwelt</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>In Hinblick auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind gegenüber der Planung von 2021 KiTa und Feuerwehrrhalle keine neuen Sachinformationen vorgelegt worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>Daher erfolgt die eine um die aktuellen Leitfaden Bodenschutz beim Bauen ergänzte Stellungnahme, wie 2021.</p> <p>Für die Fläche liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerung, Altstandort und/ oder schädliche Bodenveränderungen, die eine bodenschutzrechtliche Untersuchungserfordernis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung für die Gemeinde nach sich ziehen.</p> <p>Wie aus der Bodenkarte (> Abb.) zu ersehen, ist auf dem gewählten Standort ein hoher Grundwasserstand zu erwarten.</p> <p>Auf dem Luftbild von 1953 (> Abb.) ist im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches noch ein „Gewässer“ zu erkennen. Ferner wird die Entwässerung der Felder über Grüppen zu diesem Gewässer realisiert.</p> <p>Für die Realisierung einer Bebauung werden an diesem Standort die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Diese wird durch einen Mutterbodenabtrag und die Aufschüttung von Substrat, zur Herstellung eines ausreichenden bautechnischen Grundwasserflurabstandes, erfolgen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden derzeit fast zu 100% erfüllt. Mit der Realisierung der Bebauung werden diese erheblich beeinträchtigt. Für den Umweltweltbericht sind Informationen zusammenzustellen, die eine Bewertung des „Schutzgut Boden“ ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Baugrundgutachten liefert konkrete Erkenntnisse, die in die weiteren Planung wie u.a. das Entwässerungskonzept einfließen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend betrachtet.</p>
5.4	<p>Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021, ist anzuwenden.</p> <p>Im Leitfaden wird auf die LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“, als aktuelle Anforderungen für die Zusammenstellung von Abwägungsmaterial in Hinblick auf den Bodenschutz verwiesen.</p> <p>https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</p> <p>Dabei geht es in den Checklisten um eine Bewertung der Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch die Pla-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Leitfaden wird im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

nausweisung.
 Die Bodenfunktionsbewertung für die Abwägung ist dabei nicht nur auf den Ausgangszustand (ISTZustand), sondern es ist auch eine Auswirkungsprognose für die „Erschließungs- und Bauphase“ und die anschließende „Betriebsphase nach Fertigstellung“ mit zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten.
 Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen.
 Sofern sich aus diesen Betrachtungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen für ein/ in einer der jeweiligen Phasen ergibt, sind diese im Umweltweltbericht zu benennen.
 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind als Teil des Berichtes für das städtische (Umwelt-) Monitoring zu konkretisieren.
 Ein Bodenmanagement sollte schon im Zuge des Aufstellungsverfahrens erarbeitet werden, so dass für die Ausschreibungen die notwendigen Informationen bereitstehen.

5.5 Untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) werden zur frühzeitigen Beteiligung zum BPlan 16 (Neubau Kita und Feuerwehrrhalle) in Brande-Hörnerkirchen folgende Hinweise gegeben und Anforderungen gestellt. Diese entsprechen teilweise den Hinweisen, die bereits zum Scoping im März 2021 gegeben wurden, da diesbezüglich offenbar bisher keine Ergebnisse vorliegen:

- Das derzeit im Planungsbereich liegende Regenrückhaltebecken wurde erst vor ca. 3 Jahren für den neuen Edeka-Markt gebaut und die stark (auf 2 l/s beim Bemessungsregen) gedrosselte Einleitung in das verrohrte Verbandsgewässer 17 (Kirchenbach) wasserrechtlich erlaubt.
- Aufgrund der hydraulischen Belastung des verrohrten Gewässers ist ein wasserwirtschaftliches Konzept zu erstellen, mit dem

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird erarbeitet und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

die derzeit zulässige Einleitungsmenge unverändert beibehalten wird. Zum Hochwasserschutz der Unterlieger ist entsprechend den Anforderungen des Sielverband Kremper Au ein ausreichender Stauraum zu schaffen.

- Das neue Rückhaltebecken muss zeitlich so geplant und gebaut werden, dass es in Betrieb genommen wird, bevor das vorhandene Becken außer Betrieb genommen wird.
- Für neue Bebauungspläne ist das Ende 2019 in Schleswig-Holstein eingeführte Arbeitsblatt „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ anzuwenden. In einem ersten Schritt ist eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen und die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch den B-Plan zu bewerten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere Untersuchungen („lokale und regionale Überprüfung“) vorzunehmen.
- Es wird empfohlen, das geplante wasserwirtschaftliche Konzept sehr kurzfristig zu erstellen. In dieses Konzept sollten die Überprüfungen nach dem o.g. Merkblatt A-RW1 aufgenommen werden. Die Ergebnisse sind dann auch zusammengefasst in den Umweltbericht (Auswirkungen auf Gewässer und Wasserhaushalt sowie geplante Minimierungsmaßnahmen etc.) aufzunehmen.
- Auf dem Ortstermin am 22. Juni 2021 mit Teilnahme von Gemeinde, Amt, Sielverband, Ingenieur- und Planungsbüro sowie unterer Wasser- und unterer Naturschutzbehörde wurden folgende Ziele vereinbart:
 - Öffnung des verrohrten Verbandsgewässers 17 (Kirchenbach)
 - Begrünung der Dächer und Herstellung von befestigten Flächen in wasserdurchlässiger, versickerungsfähiger Form
 - Drosselung des Abflusses aus dem Rückhaltebecken auf den landwirtschaftlichen Abfluss und Dimensionierung des Beckens auf den 72-h-Rückhalt
 - Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen für die Aufhebung des vorhande-

und die getroffenen Festsetzungen.

Nichtberücksichtigung
Im Rahmen der weiteren Planung und Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts sowie des Entwurfs des B-Plans ergibt sich, dass kein neues Regenrückhaltebecken benötigt wird.

Berücksichtigung
Die genannte Richtlinie A-RW1 wird im Rahmen der Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts dargelegt und beachtet.

Berücksichtigung
Die Ergebnisse des wasserwirtschaftlichen Konzepts werden bei der Planung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Aspekte werden soweit wie möglich und sinnvoll im Entwurf des B-Planes berücksichtigt. Weiter werden die Aspekte ansonsten in den weiteren Planungen und der Ausführungsplanung beachtet.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
5.6	<p>nen Rückhaltebeckens, für den Neubau eines Rückhaltebeckens sowie für die Einleitung des Wassers in das Gewässer 17 des Sielverbands Kremper Au sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu beantragen.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser: Grundwasser gem. Begründung ist auch die Versickerung von Niederschlagswasser angedacht. Aufgrund fehlender Angaben kann eine Stellungnahme erst nach Vorlage des wasserwirtschaftlichen Konzepts erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird erarbeitet und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan und die getroffenen Festsetzungen.</p>
5.7	<p>Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Mit dem B-Plan werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der B-Plan lässt dabei die im Planungsgebiet befindlichen gesetzlichen geschützten Biotope gemäß § 21 LNatSchG unberücksichtigt. Das Bauvorhaben wird in dieser Planungsvariante aus naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.03.2021 (Anm.: s.u.) und unseren gemeinsamen Ortstermin am 12.07.2021. Am 12.07.2021 wurde vereinbart,</p> <ul style="list-style-type: none">• das RRB dort zu belassen und eine mögliche Zuwegung zum Zwecke der Versorgung der Kita aus der benachbarten Schulküche in die Planung einzubeziehen.• Die UNB hat dargestellt, dass keine weiteren Verkehrsflächen in den östlich gelegenen Bereich verlagert werden sollten, um die Verkehrssicherheit für eine unmotorisierte Anbindung der Grundschule und Kita nicht zu gefährden und diesen Bereich, als Übergang in die freie Landschaft zum Schutz des Landschafts- und	<p>Berücksichtigung Die gemäß § 21 LNatSchG geschützten Biotope (Knicks), die in der Planung bestehen bleiben sollen, werden nachrichtlich in den Entwurf übernommen. Es werden Knickschutzstreifen festgesetzt.</p> <p>Der dargestellte Sachverhalt war eine Forderung der UNB; eine Vereinbarung in diese Richtung ist nicht erfolgt. Im Rahmen der weiteren Planung und Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts sowie des Entwurfs des B-Plans ergibt sich, dass kein neues Regenrückhaltebecken benötigt wird.</p> <p>Berücksichtigung Die Fahrerschließung soll ausschließlich von der L 112 aus erfolgen. Von dem östlich gelegenen „Schulweg“ ist lediglich langfristig eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- Ortsbildes zu erhalten.
- Die geplanten Verkehrsflächen sollten multifunktionell und entlang vorhandener Strukturen (Verkehrsachse Lindenstraße) geplant werden.
- Zum Zwecke der Regenwasserrückhaltung kann das vorhandene RRB, unter Berücksichtigung der umgebenden Kompensationsmaßnahmen und des Knicks, entsprechend erweitert werden bzw. eine weitere Entwässerung über ein offenes Mulden- und Grabensystem erfolgen.
- Seitens der UNB wurde angeregt, das Plangebiet an die vorhandene Bebauung der Lindenstraße entsprechend der F-Plan Ausweisung zu arrondieren.

Weder die im Ortstermin angesprochenen noch die schriftlich geäußerten Bedenken wurden berücksichtigt.

5.8 **Stellungnahme vom 22.03.2021**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Mit dem B-Plan werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der B-Plan lässt dabei die im Planungsgebiet befindlichen gesetzlichen geschützten Biotop gemäß § 21 LNatSchG unberücksichtigt. Das Bauvorhaben wird auf diesem Standort aus naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Gemäß §15 (1) BNatSchG .."ist ein Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist die zu begründen.""

Das vorhandene naturnah angelegte Regenrückhaltebecken (RRB) ist Bestandteil der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14. Der das Becken umgrenzende Knick (103m)

Die Verkehrsflächen werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Vorhaben geplant.

Im Rahmen der weiteren Planung und Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts sowie des Entwurfs des B-Plans ergibt sich, dass das bestehende Regenrückhaltebecken nicht erweitert werden muss bzw. sich aufgrund der Modellierung nicht sonderlich für eine Erweiterung anbietet. Stattdessen wird die Anlage eines Regensickerbeckens empfohlen. Dazu macht das wasserwirtschaftliche Konzept entsprechende Vorgaben. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Die Planung entspricht der FNP-Darstellung. Der Geltungsbereich soll nicht ausgeweitet werden.

Der Behauptung wird widersprochen; s. Ausführungen.

Berücksichtigung

Die gemäß § 21 LNatSchG geschützten Biotop (Knick), die in der Planung bestehen bleiben sollen, werden nachrichtlich übernommen.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Das bestehende Regenrückhaltebecken wird entsprechend des Bestands im Entwurf des B-Plans festgesetzt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

sowie das als extensiv zu entwickelnde Grünland sind Teil der Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Baumaßnahme einhergehen und besitzen somit einen Ausgleichsstatus. Für die Beseitigung eines Knicks, der nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30BNatSchG eine besondere Bedeutung als Biotop hat und deshalb gesetzlich geschützt ist, muss bei der UNB ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Eine Ausnahme kann nicht in Aussicht gestellt werden. Im weiteren Verfahren ist eine Alternativplanung, die eine Eingriffsminimierung darstellt, vorzulegen.

Durch die darüber hinaus geplante Bebauung, als auch die dargestellte Variante eines möglichen Standorts einer Amtsfeuerwehr kommt es zu einem deutlich höheren Versiegelungsgrad der Flächen im geplanten Areal. Ich weise deshalb daraufhin, dass neben einer Entwässerung von Niederschlagswasser vorrangig eine wassergebundene Planung insbes. der Verkehrsflächen vorzusehen ist.

Ferner sollten die Dachflächen begrünt bzw. als Fläche zur regenerativen Energiegewinnung vorgesehen werden.

Ein RRB in der Nähe einer Hauptverkehrsachse wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da mit der naturnahen Entwicklung ein Kleinbiotop insbes. für Amphibien entsteht und es in absehbarer Zeit zu Konflikten mit dem Artenschutz (Amphibienwanderung) kommt.

Aufgrund der Dringlichkeit des Neubaus einer Kindertagesstätte sollte diese in einem getrennten Verfahren und in Unabhängigkeit von der Standortsuche für eine Amtsfeuerwehr verfolgt werden.

5.9 **Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Die unmittelbare Lage des in der Planzeichnung eingezeichneten Regenrückhaltebeckens an die Fläche für eine Kindertagesstätte ist aus Sicht des gesundheitlichen Umwelt-

Alle im Rahmen der Planung erforderlichen und unvermeidbaren Eingriffe werden entsprechend der gültigen Regeln und in Abstimmung mit der UNB kompensiert.

Berücksichtigung
Die Planung und der Bau eines Feuerwehrstandorts ist im Plangebiet nicht mehr vorgesehen.

Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird erarbeitet und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen.

Teilberücksichtigung
Es wird eine Festsetzung zu PV-Anlagen getroffen.

Berücksichtigung
Es wird kein neues Regenrückhaltebecken geplant. Die aus dem wasserwirtschaftlichen Konzept empfohlene Fläche für ein Regensickerbecken wird aufgrund der dort bestehenden guten Bodenverhältnisse für die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswasser im Entwurf des B-Plans festgesetzt.

Berücksichtigung
Die Planung und der Bau eines Feuerwehrstandorts ist im Plangebiet nicht mehr vorgesehen.

Berücksichtigung
Die Aspekte werden soweit möglich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einbezogen und ansonsten im Rahmen der Vorhabenplanung be-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

schutzes bedenklich. Wasserflächen laden Kinder zum Spielen ein. Zu den größten Gefahren an diesen Becken gehören Ertrinken bzw. Einbrüche in das Eis sowie Erstickung beim Begehen der Zu- und Abläufe (Faulgasentstehung). Es sind daher Aussagen durch eine Gefährdungsbeurteilung schon an dieser Stelle zu treffen, ob das Becken mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen an dieser Stelle möglich ist.

rücksichtigt. In jedem Falle wird das RRB eingezäunt.

5.10 **Untere Abfallentsorgungsbehörde**

Laut der Unterlagen ist das Plangebiet unbebaut. Vor Ort befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches im Zuge der Planung verlagert werden soll. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welche Abfälle in welcher Menge anfallen werden und wie diese entsorgt werden sollen. Es ist jedoch ersichtlich, dass für die Realisierung des Vorhabens erhebliche Erdarbeiten (z.B. für die Verlagerung des Regenrückhaltebeckens) erfolgen müssen (Anfall sowie Anlieferung von Bodenaushub).

Berücksichtigung
Bei Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung oder Austausch von Boden werden die entsprechenden Regeln beachtet.

Das Regenrückhaltebecken wird im Rahmen der Planungen nicht verlagert werden.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

Kenntnisnahme

Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen. Es wird eine Aufstellung einer Massenbilanz des anfallenden und des zu verbringenden Bodenaushubs dringend empfohlen. Insbesondere die Verlagerung des Regenrückhaltebeckens und damit die da-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

durch erforderliche Anlieferung und Abfuhr von Bodenmaterial sollte betrachtet werden.

Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

Analytikberichte nach LAGA

- Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%:
Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997

- Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %:
Analyse nach LAGA M20

- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)

- Angaben zum geplanten Entsorgungsweg

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

(z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg.

Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.

Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1m einzuhalten.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

6 Landwirtschaftskammer S-H

Az.: 2240, vom 18.02.2022

6.1 zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr.14, in denen wir ausführlich auf den nördlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Steinstraße 8) mit intensiver Rinder-

Nichtberücksichtigung
 Die Gemeinde hat zum BP 14 (Edeka-Markt) eine

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>haltung hingewiesen haben. Durch die vorliegende Planung wird erneut bestätigt, dass zukünftig das Konfliktpotential zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den umliegenden Nutzungen größer werden wird und sich letztendlich beide Nutzungen in ihrer möglichen Entwicklung blockieren.</p> <p>Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, den Betriebsleiter in die Planung einzubinden und Gespräche und Verhandlungen darüber zu führen, ob mittelfristig eine Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes zu einer positiven Entwicklung für beide Seiten führen kann. Bei dieser und nachfolgenden Planungen im Umfeld des Betriebes ist es daher zwingend erforderlich, schon jetzt die Vorhaben mit Weitsicht anzulegen und eine mögliche wohnbauliche Entwicklung des Betriebsstandortes zu berücksichtigen.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist z. B. bei dem uns vorliegenden Entwurf, die Lage des Regenrückhaltebeckens nicht ideal, da es dort nicht erweiterungsfähig ist und die Kapazität für ein mögliches Wohngebiet im Norden nicht ausreicht. Zudem sollte schon jetzt über eine mögliche Erschließung nachgedacht werden, die ebenfalls in die Planung einfließen muss.</p>	<p>Geruchsimmissionsprognose erstellen lassen (Lairm Consult, 2017). Die Aussagen daraus sind auf das Plangebiet übertragbar. Es lässt sich erkennen, dass durch den genannten Betrieb aufgrund seiner Entfernung sowie seiner Lage (entgegen der Hauptwindrichtung) keine Auswirkungen gegenüber dem Plangebiet Nr. 16 bestehen.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Der Betriebsleiter ist über die geplante Maßnahme informiert. Letztendlich hat er das Grundstück zu gerade diesem Zweck an die Gemeinde veräußert. Über die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes wurden bereits Gespräche geführt.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Es wird ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet; dieses bildet die Grundlage für den Bebauungsplan. Die Empfehlungen werden in den Entwurf des B-Plans eingearbeitet.</p> <p>Erschließungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung des B-Plans Nr. 16 stehen, können in diesem Verfahren nicht mit berücksichtigt werden.</p>
6.2	<p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. Wir halten es aber für zwingend erforderlich, den Betriebsleiter in die Planung einzubeziehen und die Option der Aussiedlung des Betriebes zum beiderseitigen Vorteil schon jetzt mit Weitsicht zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des genannten landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Planung nicht berührt (s.o.).</p>
7	<p>HWK Lübeck</p> <p>Az.: vom 24.02.2022</p>	
7.1	<p>(...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Hand-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>werkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben liegt vorhersehbar nicht vor.</p>
<p>8 Sielverband Kremper Au</p> <p>Az.: 01.03.2022</p> <p>8.1 der Sielverband Kremper Au hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. Der Sielverband Kremper Au ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebiet der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen zuständig. Der Verband nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Kremper Au bereits am 25.03.2021 im Zuge des Scoping-Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 16 eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, die vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird. Darüber hinaus verweist der Verband auf das Vorort-Treffen vom 12.07.2021, an dem unter anderem der Bürgermeister der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen, der Verbandsvorsteher des Sielverbandes Kremper Au und gemeindliche Planer teilgenommen haben. Hier hat der Verband seine mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen erneut vorgetragen und im Detail erläutert und begründet. Dem Verband ist bewusst, dass ein finales wasserwirtschaftliches Konzept nicht Bestandteil dieses Planungsstadiums ist und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt thematisiert wird. Und dennoch teilt der Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Stellungnahme vom 25.03.2021 ist inhaltlich identisch mit nebenstehender Stellungnahme. Somit wird hiermit auf die o.g. Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

band schon in diesem Planungsstadium Hinweise, Anregungen und Forderungen mit, da aus Sicht des Verbandes die zu erwartende Flächenversiegelung eine Gesamtbeurteilung des Themas „Oberflächenwasser“ und eine besondere und nachhaltige Berücksichtigung erfordert.

8.2 Der Verband macht darauf aufmerksam, dass im südlichen Bereich des o.a. Plangebietes das verrohrte Verbandsgewässer 17 „Kirchenbach“ befindlich ist (Betonrohr DN 600), welches sich nach ca. 625 m als offenes Gewässer darstellt und im weiteren Verlauf in das Verbandsgewässer 1.0 „Kremper Au“ mündet und einleitet. Ein Teilbereich der Verbandsrohrleitung „Kirchenbach“ wird im Südwesten des o.a. Plangebietes „augenscheinlich“ durch das neue Regenrückhaltebecken überbaut.

Der Verband weist darauf hin, dass gemäß Satzung des Sielverbandes Kremper Au eine Verbandsrohrleitung in einem beidseitigen jeweils 5 Meter breiten Streifen - von der Rohrachsenmitte gemessen - nicht bebaut (bspw. keine Zaunanlagen) und nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf. Diese Regelung beinhaltet auch, dass in den über- und unterflur befindlichen Schutzstreifen keine Anlagen wie bspw. Rohrleitungen, Schachtanlagen, Kabel, Versorgungsleitungen, uvm. platziert oder verlegt werden dürfen, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Der Verband weist darauf hin, dass die „Überbauung“ der Verbandsrohrleitung durch das geplante Regenrückhaltebecken - mit umlaufenden Unterhaltungstreifen und Umzäunung der Anlage - niemals die Zustimmung des Verbandes finden wird! Außergewöhnliche Wetter- und Tideereignisse der jüngeren Vergangenheit haben wiederholt gezeigt, welche große Bedeutung funktionsfähige Retentionsräume für das Entwässerungssystem der Kremper Au haben. Insbesondere gilt es, die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit nicht zu wiederholen, verantwortungsvoll nach

Es wird ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet; dieses bildet die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplans und die darin getroffenen Festsetzungen. Dieses Konzept wird dem Verband zum Entwurf des B-Plans (als Anlage) zur Stellungnahme vorgelegt.

Berücksichtigung
Der Umgang mit dem Verbandsgewässer 17 „Kirchenbach“ ist Gegenstand des wasserwirtschaftlichen Konzeptes.
Eine Überbauung wird nach Überarbeitung der Planung nicht erfolgen. Das bestehende Regenrückhaltebecken wird erhalten und entsprechend festgesetzt.

Berücksichtigung
Es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Verbandes festgesetzt, sodass eine Überbauung ausgeschlossen wird. Die weiteren Anforderungen werden beachtet.

Berücksichtigung
Es wird keine Überbauung der Verbandsrohrleitung durch das Regenrückhaltebecken erfolgen (s. Ausführungen).

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

vorn zu schauen und erforderliche Planungen und Maßnahmen anzuschieben – letztendlich um die nötigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und das mögliche Schadensausmaß zu minimieren. Im Bewusstsein dieser beschriebenen Geschehnisse gilt es für alle Beteiligten, den Ereignissen angemessen und verantwortungsvoll Rechnung zu tragen.

8.3 Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass das Verbandsgewässer „Kremper Au“ ein langgestrecktes Fließgewässer mit flachem Gefälle ist, das - ohne Unterstützung durch ein Schöpfwerk - ausschließlich in Abhängigkeit der Tide der Stör, d.h. nur bei Niedrigwasser der Stör, in die Stör abfließen kann. Der Verband hat in seinen Stellungnahmen wiederkehrend auf die angespannte Situation der Kremper Au - insbesondere bei extremen Wetterereignissen - hingewiesen. Die Kremper Au kann wie beschrieben nur tideabhängig und ohne Unterstützung von Pumpen in die Stör einleiten. So konnte bspw. im Februar 2020 und im Februar 2022 aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender außerordentlich hoher Niedrigtiden - einhergehend mit anhaltenden Niederschlägen - über mehrere Tage kein Wasser aus der Kremper Au in die Stör eingeleitet werden. Nur durch ein intelligentes und übergreifendes Wassermanagement, in Verbindung mit dem Ausschöpfen aller Polder und dem Absperren einiger Regenrückhaltebecken im Verbandsgebiet, konnte schlimmeres verhindert werden. Ohne diese Maßnahmen und eine „große Portion Glück“ wäre die Kremper Au im Bereich der Stadt Krempe über die Deiche getreten und hätte die Stadt in den niedriggelegenen Bereichen geflutet. Diese Ereignisse belegen eindeutig wie wichtig Retentionsräume zur Gefahrenabwehr und Schadensminimierung für den Verband und seine Mitglieder sind. Aufgrund von zunehmenden Starkregenereignissen, hervorgerufen durch aktuelle Wetter- und Klimaveränderungen, empfiehlt der Verband dringend, insbesondere der bestehenden und hinzukommenden Flächenversiegelung

Berücksichtigung
In das Verbandsgewässer „Kremper Au“ wird aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 16 nicht eingeleitet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen.

8.4 Der Verband verweist ausdrücklich auf den am 10.10.2019 in Kraft getretenen Erlass zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration haben gemeinsam per Erlass vom 10. Oktober 2019 die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ eingeführt. Dieser Erlass ist auf alle gemeindlichen B-Plan-Aufstellungsbeschlüsse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses beschlossen wurden - mit dem Ziel, dass bereits in einem sehr frühen Planungsstadium das wichtige Thema „Niederschlags- und Oberflächenwasser“ bearbeitet und geregelt wird. Der Verband fordert, dass im Zuge der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes auch eine Detailbetrachtung und hydraulische Überprüfung des Verbandsgewässers „Kirchenbach“ (Gew. Nr. 17) zwingend vorzunehmen ist. Bei den anstehenden Planungen gilt es grundsätzlich eine Mehrbelastung der verbandlichen Anlagen zu verhindern! Einer Einleitung ohne Maßnahmen der Regenrückhaltung kann und wird der Verband nicht zustimmen! Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt!

Berücksichtigung
Das wasserwirtschaftliche Konzept wird erarbeitet und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen. Die Richtlinie A-RW 1 wird im Rahmen der Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.

8.5 Der Verband weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass wesentliche Bereiche des Ortskerns in der Vergangenheit ohne wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Regenrückhaltung errichtet, nachverdichtet und versiegelt wurden. Diesem Umstand Rechnung tragend wiederholt der Verband seine wiederkehrende und eindringliche Forderung zur Erstellung eines ortskernübergreifenden Entwässerungskonzeptes über den Umgang und die Ableitung des anfallenden

Berücksichtigung
Das wasserwirtschaftliche Konzept wird erarbeitet und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen. Die Richtlinie A-RW 1 wird im Rahmen der Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes be-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Regen- und Oberflächenwassers. Der Verband wird grundsätzlich darüber beraten müssen, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Forderungen der vergangenen Jahre zukünftig ausreichen werden, um die Entwässerungssituation im Verbandsgebiet nachhaltig zu gestalten. Dies bedeutet, dass intensiver darauf geachtet werden muss, dass den Gewässern des Verbandes nicht mehr Wasser zugeleitet werden darf als im selben Zeitraum dieses tideabhängig abgeführt werden kann.

rücksichtigt.

8.6 Flächenversiegelung und Retentionsmaßnahmen

Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren. Aus dem Kostra- Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m². Unter Einbezug der im B-Plan aufgeführten zulässig versiegelten Flächen (Straßen, Wege, GRZ plus Nebenanlagen und Stellplätze, etc.) ergibt sich das erforderliche Volumen der Regenrückhaltung.

Berücksichtigung

Die Vorgaben werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes bzw. bei der Konzipierung der Entwässerungsanlagen beachtet.

Der Verband weist darauf hin, dass die Anlage zur Regenrückhaltung höhenmäßig so angelegt werden muss, dass das erforderliche Volumen nach Entleerung vollständig wieder zur Verfügung steht.

Der Abfluss aus dem Retentionsraum hat entsprechend einer Abflussspende von 0,6 bis 1,0 l/s x ha zu erfolgen. Dieser Wert entspricht der Abflussspende einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und spiegelt damit den gegenwärtigen Zustand vor Ort wider. Um einer Gefährdung für die betroffenen Gewässer und Bauwerke bei außerordentlichen Wettersituationen entgegenzuwirken, ist eine Möglichkeit des Absperrens des Abflusses aus dem Retentionsraum in die Verbandsanlagen vorzusehen. Der Verband weist darauf hin, dass der Antragsteller durch eine regelmäßige, mindestens jährliche in Augenscheinnahme sowie eine angemessene Pflege und Unterhaltung des Re-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

genrückhaltebeckens sowie des Abflussschleusen- und Absperrsystems, die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage jederzeit und in vollem Umfang sicherstellen bzw. gewährleisten muss.

Die fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen erfordern zukunftsorientierte und übergreifende Maßnahmen. Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden.

- 8.7 Der Verband weist darauf hin, dass insbesondere bei intensiv versiegelten Flächen eine deutlich geringere Evapotranspiration erfolgt, sodass die zu erwartende absolute Abflussmenge aus dem gesamten Plangebiet deutlich größer als bisher ausfallen wird. Diese wasserwirtschaftlichen Belange müssen im wasserwirtschaftlichen Konzept berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat ein hoher Versiegelungsgrad bekanntlich negative Auswirkungen auf das „Wohlfühlklima“ im Nahbereich und erhöht insbesondere in den Sommermonaten nachweislich das örtliche Temperaturgeschehen – eine DER Ursachen für zunehmende Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist von den beteiligten Planern und den kommunalen Entscheidern „Mut und Verantwortung“ gefordert – es besteht dringender Handlungsbedarf – es gilt einen deutlichen „Fußabdruck“ zu hinterlassen!

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen umfangreiche Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen – wie bspw.:

- den Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten und Gartenfolien,
- die Schaffung von größeren öffentlichen, privaten und naturbelassenen Grünflächen,
- die Anlage von Gräben und Mulden als Notstauräume
- die Verpflichtung flach geneigte Dachflächen und Fassadenwände mit einer ex-

Berücksichtigung

Das wasserwirtschaftliche Konzept wird erarbeitet und berücksichtigt dabei auch die wasserwirtschaftlichen Belange im Hinblick auf die sinnvolle Umsetzbarkeit. Das wasserwirtschaftliche Konzept bildet eine wichtige Grundlage für den Bebauungsplan.

Berücksichtigung

Die genannten Maßnahmen werden auf ihre Umsetzbarkeit im Plangebiet geprüft und ggfls. im BP festgesetzt bzw. umgesetzt.

In den Entwurf des Bebauungsplanes werden u.a. Festsetzungen aufgenommen zum Ausschluss von Schottergärten, Versickerung von Niederschlagswasser in Regensickerbecken, wasserdurchlässigen Materialien sowie zur Anlage von Solarthermie und Photovoltaik.

Weitere Empfehlungen aus dem wasserwirtschaftlichen Konzept werden als Hinweise in der Begründung aufgeführt und können im Rahmen der

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

- tensiven Begrünung zu versehen,
- die Gestaltungsmaßnahme Wege und Zufahrten zu den Grundstücken sowie private Stellplätze auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und zu begrünen,
- die Herstellung von Zisternen auf jedem Grundstück und die damit verbundene Nutzung von Teilen des Niederschlags an „Ort und Stelle“,
- die Erstellung von Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik in die textliche Beschreibung des Bebauungsplans Nr. 16 aufzunehmen. Auch „mehrere kleine Schritte oder Maßnahmen“ tragen zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen bei!

Ausführungsplanung zusätzlich bedacht werden.

8.8 **Fazit / Resümee**

Mit Erstaunen und Erschrecken muss der Verband heute feststellen, dass die vielen im Vorfeld mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen in den vorliegenden Planunterlagen keine erkennbare Berücksichtigung gefunden haben. Lediglich ein kurzer Hinweis auf eine bevorstehende Verlagerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens an den südwestlichen Rand des Plangebietes und ein Hinweis auf den am südlichen Rand des Plangebietes bis zur Lindenstraße verlaufenden verrohrten Graben (das verrohrte Verbandsgewässer 17 „Kirchenbach“) lassen auf den hohen Grad der verbandlichen Betroffenheit schließen. Der Verband vermisst in den vorliegenden Planunterlagen umfangreiche Planansätze, die den wichtigen wasserwirtschaftlichen Belangen, dem aktuellen Wetter- und Klimageschehen sowie dem fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen nachhaltig Rechnung tragen.

Bedauerlicherweise sind die Anregungen in den Unterlagen des Vorentwurfs nicht hinreichend dargelegt. Eine Berücksichtigung der Hinweise, Anregungen und Forderungen erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens und der Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts. Die Planunterlagen werden dem SIELverband im Verfahren erneut vorgelegt.

Auch die Gemeinde ist gewillt den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Wetter- und Klimaanforderungen ausreichend Vorsorge tragen zu können.

Der Verband verweist ausdrücklich auf das mitgeteilte Ergebnis einer bereits vor Jahren abgeschlossene Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des verrohrten Verbandsgewässers 17. Das Ergebnis – ca. 120 % Auslastung – spiegelt die wiederkehrend angespannte Situation vor Ort wider. An dieser Stelle sei ausdrücklich an die mah-

Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>nenden Worte des Verbandsvorstehers vom 12.07.2021 erinnert: „Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde durchgreifende und nachhaltige Maßnahmen zur Entlastung des verbandlichen Gewässersystems und insbesondere zur Regenrückhaltung ergreift, kann das o.a. gemeindliche Planvorhaben die Zustimmung des Verbandes finden!“</p> <p>Außergewöhnliche Extremwetterlagen mit zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte prognostizieren, erfordern schon heute vorausschauende und nachhaltige Lösungen und Konzepte. „Hand-in-Hand“ lassen sich tragfähige Lösungen und nachhaltige Konzepte finden, die insbesondere dem prognostizieren Wetter- und Klimageschehen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Der Verband teilt mit, dass gegen die geplante Verlagerung des Regenrückhaltebeckens vom Verband keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden, sofern die verbandlichen Belange bei den anstehenden Planungen umfänglich Berücksichtigung finden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen werden vom Sielverband Kremper Au keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen vorgebracht.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Forderungen werden seitens des Verbandes nicht vorgebracht.</p>	<p></p> <p>Kennntnisnahme Die verbandlichen Belange werden wie u. lfd. Stellungnahme Nr. 8 ausgeführt berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung Die mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen werden beachtet. Der Sielverband wird in die weitere Planung intensiv einbezogen.</p>
<p>9 BUND</p> <p>Az.: PI-2022-078, vom 21.02.2022</p> <p>9.1</p>	<p>wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung. Den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 16 lehnen wir mit folgender Begründung ab: Das Plangebiet liegt im Außenbereich. „Dem</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

§ 35 liegt der Gedanke zugrunde, dass im Außenbereich das Bauen grundsätzlich unterbleiben soll.“ (s. BVerwG in seiner ersten Grundsatzentscheidung zum Bauen im Außenbereich, 1964). Der § 35 BauGB besagt, dass nur privilegierte Vorhaben genehmigungsfähig sind. Hier sind nur ganz bestimmte Vorhaben, wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Kindergärten zählen nicht dazu. Wir sind der Auffassung, dass für das Plangebiet § 35 Abs. 5, 6 und 7 BauGB zu beachten ist und dem Vorhaben entgegensteht. Siehe auch VG Greifswald, Urteil vom 26.07.2016 - 5 A 658/14.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Der Bebauungsplan bzw. die vorgesehene Nutzung leiten sich also daraus ab und sind nicht als Fläche nach § 35 zu beurteilen.

9.2 Wir sehen auch folgende Begründung auf die vorliegende Planung als zutreffend an: „...dass sich das Vorhabengrundstück innerhalb einer Baulücke befindet, die an einem Bebauungszusammenhang teilnimmt. Daher endet der Bebauungszusammenhang unmittelbar hinter dem letzten Gebäude, das noch zu diesem gehört. Denn ein Bebauungszusammenhang besteht nicht fort, wenn eine Freifläche so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt. Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich noch als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist dabei nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Bewertung des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts zu entscheiden. Dabei wird das Vorliegen einer Baulücke umso unwahrscheinlicher, je größer die unbebaute Fläche ist“ - (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 1970 - IV C 77.68 -, BVerwGE 35, 256-262, Rn. 14; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2006 - 5 S 330/06 -, Rn. 25, juris).

Kenntnisnahme
Eine Beurteilung und Behandlung der Fläche erfolgt wie unter lfd. Stellungnahme Nr. 9.1 ausgeführt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde.

9.3 Mit der vorliegenden Planung kommt es zu einer Zersplitterung der Siedlungsstruktur (Rixner/Biedermann/Steger, Praxiskommentar BauGB/BauNVO, 1. Aufl., § 35 Rn. 89) und (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - 4 C 10/11 -, Rn. 21, juris; BVerwG, Beschluss vom 24. Juni 2004 - 4 B 23/04 -, Rn. 8, juris; BVer-

Die inhaltliche Aussage der Stellungnahme zur Zersplitterung der Siedlungsstruktur bezogen auf die vorliegende Planung wird nicht geteilt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

wG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 4 C 13/00 -, Rn. 13, juris; Rixner/Biedermann/Steger, Praxiskommentar BauGB/BauNVO, 1. Aufl., § 35 Rn. 92), die unbedingt zu vermeiden ist.

In Schleswig-Holstein sind seit 1999 34.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verschwunden. Täglich gehen immer noch 3,1 Hektar verloren, laut Landesregierung soll der Flächenverbrauch bis 2030 auf 1,3 Hektar am Tag gesenkt werden. Doch davon sind wir noch weit entfernt. Das Ziel der Landesregierung ist der Nettonullflächenverbrauch. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Kommunen und Planungsbüros gefragt. Mit diesem Planungsentwurf kommt es zu einer vermeidbaren Flächenversiegelung, die wiederum zu folgendem führen würde:

- Probleme in der Wasserwirtschaft. Die stellvertretende Landesvorsitzende der Wasser- und Bodenverbände sagt: „Die großflächige Versiegelung von Böden kann, im Hinblick auf die Verbandsgewässer zu einem erheblichen hydraulischen Stress führen, da das Regenwasser direkt von der versiegelten Fläche abgeleitet wird und im nunmehr verdichteten bzw. versiegelten Boden nicht mehr versickern kann. Der zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten oftmals notwendige Ausbau der betroffenen Gewässer und der angegliederten wasserwirtschaftlichen Anlagen ermöglicht zwar eine Erhöhung der Abflussrate und kann sicherlich drohende, örtlich begrenzte Überschwemmungen verhindern, steht aber meist in einem direkten Widerspruch zu den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“.
- Zerstörung gewachsener Bodenstrukturen: Einmal versiegelter Boden ist nur unter Einsatz von hohen Kosten wiederzubeleben. Bis sich eine gewisse Bodenqualität wieder herstellt, vergehen viele Jahrzehnte - auch danach bleibt die natürliche Struktur des Bodens gestört. Zurück bleiben aber Reste von Beton und Asphalt oder Schadstoffe.
- Folgen für die Landwirtschaft: Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen gehen mit

Kenntnisnahme

Die Gemeinde unterstützt und verfolgt die Ziele zum Flächensparen bzw. zum flächensparenden Bauen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erfüllung einer vordringlichen kommunalen Aufgabe. Der Standort wurde nach intensiver Überprüfung anderer Möglichkeiten und Standorte als sinnvoll und geeignet bestimmt.

Die weiteren genannten fachlichen Aspekte werden bei der weiteren Planung geprüft, z.B. im wasserwirtschaftlichen Konzept sowie dem Umweltbericht zum B-Plan, und in die Planung aufgenommen, soweit dies mit der Nutzung und den sonstigen Planungszielen vereinbar ist.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

dem Versiegeln nachhaltig verloren. Die Landwirtschaft ist darüber hinaus in doppelter Weise betroffen: Neben dem Verlust von Nutzfläche durch den Neubau werden Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes häufig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Die Inanspruchnahme von Flächen für andere Zwecke führt in der Landwirtschaft zu einem immer höheren Zwang zur Intensivierung, mit allen unausweichlichen Folgen für Klima und Biodiversität.

- Auswirkungen auf das Klima: Eine besonders für das Klima relevante Funktion des Bodens ist die des Speichers. Böden haben das Potenzial, Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid, Methan und Lachgas aus der Luft zu binden und so diese Treiber des Klimawandels dem Kreislauf zu entziehen. Der Boden puffert und reguliert Wasser- und Energieflüsse, die sich wiederum durch Verdunstung positiv auf das Kleinklima auswirken.
- Auswirkungen auf Flora und Fauna: Auch auf Pflanzen und Tiere hat die Ausbreitung der Siedlungsräume und die damit einhergehende Versiegelung massive Auswirkungen: Rückzugsräume und ganze Lebensräume gehen verloren, Biotope und Populationen werden durch den Neubau zerschnitten. Dadurch werden diese isoliert und langfristig die genetische Vielfalt und damit auch die Fähigkeit zum Überleben beschränkt.

Zu der Komponente der Wirtschaftlichkeit und zur Nachnutzung vorhandener Gebäude gehen wir unter Punkt 5" Entwicklung der Planüberlegungen" ein.

9.4 Sollte die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen weiter an der Planung festhalten, stellen wir hiermit unsere Anregungen und Kritikpunkte dar:

Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Es fehlt die ortsübliche Bekanntmachung zu diesem Planverfahren. Der Bebauungsplan ist nicht einmal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Barmstedt/Hörnerkir-

Kenntnisnahme

Die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen hält weiterhin an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 und den Planungen einer Kindertagesstätte fest.

Der Stellungnahme wird widersprochen. Sämtliche Verfahrensvorschriften werden beachtet.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

chen eingestellt. Es findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Aufstellungsbeschlüsse müssen amtlich bekannt gemacht werden. Anbei der Kommentar von Ernst/Zinkahn/Bielenberg: "In § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 5 UVP-Richtlinie und wird durch das UVPG umgesetzt." (Quelle EZBK/Krautzberger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 4 a Rn. 34). Demnach besteht für den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen ein Verfahrensfehler.

9.5 Bitte die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften aktualisieren:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398).
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert Art. 1 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566) Es fehlt:
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni

Berücksichtigung

Sämtliche Angaben werden auf den - jeweils zum Verfahrensstand gültigen - aktuellen Stand gebracht.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,	
9.6	<p>3.4 Geltendes Planungsrecht</p> <p>Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll § 35 BauGB angewendet werden. Die ausführliche Begründung haben wir zu Beginn unserer Stellungnahme dargelegt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planung leitet sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ab. Etwaige Formulierungen zu § 35 BauGB werden überprüft und ggfls. korrigiert.</p>
9.7	<p>3.5 Erschließung / Ver- und Entsorgung</p> <p>Warum das Regenrückhaltebecken verlagert werden soll, erschließt sich uns nicht. Durch die Verlagerung kommt es zu weiteren Bodenaufbrüchen, Versiegelungen und großräumigen Bodenbewegungen. Für eine Verlegung des RRB sollten rein wasserwirtschaftliche Begründungen den Ausschlag geben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung und Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzepts sowie des Entwurfs des B-Plans ergibt sich, dass kein neues Regenrückhaltebecken benötigt wird. Eine Verlagerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist damit hinfällig.</p>
9.8	<p>4.2 Flächennutzungsplan</p> <p>Bitte die Karte zum Flächennutzungsplan ändern. Der Pfeil zeigt einen anderen Änderungsbereich auf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung wird überprüft und ggfls. korrigiert.</p>
9.9	<p>5 Entwicklung der Planüberlegungen</p> <p>Aus Gründen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung halten wir einen anderen Umgang mit den Bestandsgebäuden für dringend erforderlich. Es fehlt hinsichtlich des ökologischen Fußabdrucks völlig die Thematisierung zum Abriss des Bestandsgebäudes der Kita und deren Neubau an anderen Stelle. Auch die Wirtschaftlichkeit für eine Erweiterung der bestehenden Kita kann sich durch Berücksichtigung folgender Faktoren ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich gilt, um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten alle drei Phasen - Bau, Betrieb und Rückbau - berücksichtigt werden. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell. <p>Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den</p>	<p>Der Neubau der Kindertagesstätte erfolgt aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes und der notwendigen Schließung von Übergangslösungen. Ein Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen; die jetzt vorhandenen Kindertagesstätten werden weiter betrieben.</p> <p>Der Neubau der Kita wird nach aktuellen Gebäudestandards errichtet.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“. <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

– Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.

– Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.

– Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.

– Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO₂.

9.10 **8.2.2 Verkehrsflächen**

Bei der Planung der Verkehrsflächen sollten die besonderen Belange der Kinder berücksichtigt werden. Gefahrlos zur Kita und wieder zurück sollte die Maxime für die Verkehrsplanung sein, unter der besonderen Bevorzugung für Fahrradfahrer:innen. Der Bereich vor den Gebäuden sollte autofrei

Berücksichtigung
Die benötigten Verkehrsflächen werden entsprechend des noch in Aufstellung befindlichen Kita-Konzeptes vorgesehen. Die genannten Aspekte werden berücksichtigt. Es wird Fußgänger- und Fahrradzuwegungen geben.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

gestaltet werden. Es sollten ausreichend Fahrradabstellanlagen vorgehalten werden, überdacht und als Bügel zum sicheren abstellen und abschließen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die zunehmend beliebten Lastenräder einen größeren Platzbedarf haben und einen größeren Radius aufweisen.

8.2.3 Festsetzungen zum Immissionschutz

Es sind Aussagen zu landwirtschaftlichen Betrieben in der Nachbarschaft und deren Geruchsmissionen zu treffen. Bei Bedarf ist ein Geruchsgutachten zu beauftragen mit Bewertung und Maßnahmenplanung gem. der Geruchsmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz SH.

8.2.4 Grünfestsetzungen

Wir wiederholen hier die Frage nach der Notwendigkeit der Verlegung des Regenrückhaltebeckens. Wenn die Entwässerung des RBB funktionsfähig ist, welche wasserwirtschaftlichen Gründe gibt es jetzt? Die Gestaltung des Außengeländes sollte gemäß der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Da das Plangebiet im Übergang zur Landschaft steht, sollten ausschließlich standortheimische Gehölze vorgegeben werden. Aber auch bei innerer Durchgrünung eines Baugebietes oder Einfassung des Spielgeländes sind Exoten oder Koniferen zu vermeiden, auch der allseits verbreiteten Kirschlorbeer (Giftpflanze des Jahres 2013) sollte ausgeschlossen werden. Versiegelungen auf den Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind, abhängig von der Bodenbeschaffenheit, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrassen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

9.11 **9 Umweltbericht**

Eine dezidierte, naturschutzfachliche Stellungnahme können wir erst nach dem Vorliegen der Potenzialanalyse und dem wasser-

Nichtberücksichtigung

Die Gemeinde hat zum BP 14 (Edeka-Markt) eine Geruchsmissionsprognose erstellen lassen (Lairm Consult, 2017). Die Aussagen daraus sind auf das Plangebiet übertragbar. Es lässt sich erkennen, dass durch den genannten Betrieb aufgrund seiner Entfernung sowie seiner Lage (entgegen der Hauptwindrichtung) keine Auswirkungen gegenüber dem Plangebiet Nr. 16 bestehen.

Berücksichtigung

Eine Verlegung des RRB wird im Entwurf des B-Plans nach Vorlage des wasserwirtschaftlichen Konzepts nicht mehr als erforderlich erachtet.

Kenntnisnahme und Teilberücksichtigung

Siehe hierzu entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen sowie der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Berücksichtigung

Das wasserwirtschaftliche Konzept wird zum Verfahrenstand Entwurf erarbeitet. Die landschafts-

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

wirtschaftlichem Konzept abgeben. Es sind die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan zu prüfen und ggfs. Maßnahmen zu treffen. Es ist uns nicht bekannt, ob die Gemeinde einen Landschaftsplan aufgestellt hat, falls ja, sind die Bezüge zum Plangebiet darzustellen. Es fehlen Aussagen und Bewertungen zum Verlust des Landschaftsfenster, zum Lärm, zum Schutzgut Mensch/Gesundheit, zum Schutzgut Klima/Luft und Kultur zu thematisieren und ggfs. Maßnahmen zu formulieren. Weitere Schutzgüter sind:

Schutzgut Wasser

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein besagt, dass in Neubaugebieten der Wasserhaushalt nicht verändert werden darf. Das muss das wasserwirtschaftliche Konzept berücksichtigen. So sollte das gesamte anfallende Regenwasser auf dem Grundstück möglichst versickern können. Eine Ableitung des Oberflächenwassers sollte offen erfolgen sowie die Verrohrung am Knick aufgehoben und als Graben naturnah angelegt werden. Gründächer produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung, speichern Regenwasser und verdunsten es langsam und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Neben den ökologischen Vorteilen für Flora und Fauna verstärkt eine Dachbegrünung die Dämmeigenschaften des Daches. Sie wirkt hitzeabweisend im Sommer und wärmedämmend im Winter. Dies steigert die Raumqualität bei weniger Energieverbrauch. Zum anderen trägt eine Bauwerksbegrünung zur ästhetischen Aufwertung des Gebäudes und Baugebietes bei und mindert die Regenwasserlast. Daher sollte eine Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 13 cm festgesetzt werden. Die Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist möglich und hat sogar Vorteile. In den heißen Sommermonaten kommt es durch die Dachbegrünung zu einem Temperatureausgleich und kann einer Ertragsminderung entgegenwirken.

9.12 **Schutzgut Boden**

Es fehlen Aussagen zum Bodenschutz. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist

planerisch relevanten Unterlagen werden zur Bewertung der Planungen herangezogen. Der Umweltbericht wird den vorgeschriebenen Prüfkatalog abarbeiten und darstellen.

Berücksichtigung

Das wasserwirtschaftliche Konzept wird erarbeitet und bildet eine wichtige Grundlage für den Bauungsplan. Die Richtlinie A-RW1 wird im Rahmen der Erarbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt und den Planunterlagen als Anlage beigelegt.

Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Die Forderung nach einem Bodenmanagement ergibt sich aus dem Bodenschutzgesetz. Hiernach ist in dem Bodenmanagement der Umgang mit dem anstehenden Boden, der durch die Bodenarbeiten entstehen, aufzuzeigen. Es ist darzustellen, welche Bodenarten voraussichtlich angetroffen werden, ob die Bodenmassen aus Bodenabtrag, Grabenaushub und Oberbodenabtrag, die Eigenschaften für eine Folgenutzung aufweisen, ob beispielsweise eine landwirtschaftliche Folgenutzung möglich ist. Darüber hinaus ist darzulegen, ob die vorhandenen Bodenmassen im Erschließungsgebiet selbst einer Wiederverwendung zugeführt werden können, oder ob sich bei den Bodenmassen um Abfall handelt. Eine Kindertagesstätte ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Daher sind Freiflächen, nach Erstellung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probennahmeverordnungen der BBodSchV zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinderspielplätze bewerten zu lassen.

Bei Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung oder Austausch von Boden werden die entsprechenden Regeln beachtet.

9.13 **Biotop Knick**

Es fehlen Aussagen zum Knick und zum Erhaltungszustand. Knicks im Innenbereich sind in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden betreten, mit artfremden Pflanzen bepflanzt und oft nicht fachgerecht gepflegt. Daher sollte der Knick, der am südlichen Rand des Plangebietes zum Schulgelände hin steht, entwidmet und je nach ökologischen Zustand mind. 1:1 ausgeglichen werden. Der Bestandsknick sollte mit einem Schutzstreifen von mind. 5 m je Seite als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sollte der Knickfuß mit heimischer Krautflur bepflanzt und einmal im Jahr gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Teilberücksichtigung
Die vorhandenen Knicks werden nicht entwidmet, weil durch Einhalten eines ausreichenden Abstandes der Bebauung sowie die Festsetzung von Knickschutzstreifen der dauerhafte gute Zustand der Knicks gewährleistet ist.
Es werden 5 m breite Knickschutzstreifen mit Bewirtschaftungsauflagen zur Entwicklung von extensivem Grünland festgesetzt.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

9.14 **Klimaschutz**

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Es fehlen in dem vorliegenden Planentwurf konkrete Aussagen zum Klimaschutz und den ggfs. daraus abgeleiteten Maßnahmen, wie z.B. die Festsetzung regenerativer Energieformen.

Für den aktiven Klimaschutz sollten verbindliche Ziele genannt werden, so auch für die Nutzung von regenerativer Energie: Folgende Formulierung für eine textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung), schlagen wir vor:

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind bei Neubauten die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, „dass alle neuen Gebäude in der EU ab 2021 nahezu auf dem Niveau von Null-Energie-Häusern (nearly zero-energy-buildings) errichtet werden müssen. Der Begriff „Nullenergiehaus“ ist folgendermaßen erläutert: „Wenn ein Haus das ganze Jahr über rechnerisch keine externe Energie durch Strom, Gas oder Öl benötigt, gilt es als Nullenergiehaus. Mit der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser wird es beispielsweise über Solaranlagen versorgt. Dieser Energiestandard ist eine Steigerung des Passivhaus-Standards. Ist die Menge der erzeugten Energie sogar größer als der Verbrauch, spricht man vom Plusenergiehaus. Dabei wird die beim Bau des Hauses benötigte Energie zur Herstellung,

Berücksichtigung

Für das Plangebiet wird ein Mindestanteil von PV-Anlagen für die Dächer vorgeschrieben.

Weitere Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, werden überprüft und ggfls. in den Entwurf zum B-Plan umgesetzt.

Kenntnisnahme
s.o.

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

für den Transport, den Einbau und die Entsorgung nicht berücksichtigt. Diese wird auch als Graue Energie bezeichnet.“

Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.

9.15 **Beleuchtung**

§ 41a Abs. 1 BNatSchG beinhaltet einen allgemeinen Schutz von Tieren und Pflanzen vor Lichtimmissionen. Folgende Maßnahmen sind dafür zu treffen: Es sind sämtliche Lichtimmissionen, die für den Betrieb nicht unbedingt notwendig sind, zu vermeiden. Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K, ohne UV-Anteile, verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel. Sie sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollten bedarfsgerecht mit einer Reduktion/Abschaltung der Lichtquellen gesteuert werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

Berücksichtigung

Schon aus eigenem Interesse wird die Gemeinde auf ein sparsames Beleuchtungskonzept achten. Bei der Wahl der Beleuchtungsmittel werden die Aspekte des Artenschutzes beachtet. Eine Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen wird ergänzt.

Berücksichtigung

Der Nachweis der erforderlichen Kompensations-

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	men zu ermitteln und darzustellen, inkl. der Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahme. Die gesicherte Flächenverfügbarkeit ist nachzuweisen.	maßnahmen erfolgt gem. der geltenden Vorschriften im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan.
10 NABU	Az.: 03.03.2022	
10.1	(…) Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.	Kenntnisnahme
10.2	Grundsätzlich bewertet der NABU die fortschreitende Versiegelung von Flächen im Außenbereich aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes sehr kritisch.	Berücksichtigung Die Gemeinde unterstützt und verfolgt die Ziele zum Flächensparen bzw. zum flächensparenden Bauen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erfüllung einer vordringlichen kommunalen Aufgabe. Der Standort wurde nach intensiver Überprüfung anderer Möglichkeiten und Standorte als sinnvoll und geeignet bestimmt.
10.3	Der Knick im südlichen Bereich ist unbedingt zu erhalten oder aber bei Verlust höherwertig im Ausgleich zu ersetzen.	Berücksichtigung Die vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks bleiben nahezu vollständig erhalten. Es wird lediglich ein 3 m breiter Knickdurchbruch zur Schaffung einer fußläufigen Verbindung zur Grundschule erforderlich. Dieser Eingriff wird entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kompensiert.
	Die in den Planunterlagen aufgeführten Einzelbäume zwischen dem vorhandenen alten Rückhaltebecken sollten ebenfalls erhalten werden.	Die vorhandenen Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.
10.4	In der weiteren Planung der Bebauung sollten unbedingt die Aspekte des ökologischen Bauens mit regenerativer Energiegewinnung einfließen. Dies beinhaltet auch eine moderne Insekten schonende Außenbeleuchtung der Gebäude und des Geländes.	Für das Plangebiet wird ein Mindestanteil von PV-Anlagen für die Dächer vorgeschrieben. Weitere Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, werden überprüft und ggfls. im Rahmen der weiteren Planungen umgesetzt. Schon aus eigenem Interesse wird die Gemeinde auf ein sparsames Beleuchtungskonzept achten. Bei der Wahl der Beleuchtungsmittel werden die Aspekte des Artenschutzes beachtet.
	Schon in der Festlegung der nicht für die Bebauung vorgesehenen Flächen muss darauf geachtet werden, dass ein hoher Anteil nicht versiegelter Flächen bereitgestellt wird. Für spätere Anpflanzungen müssen heimische Gehölze genommen werden. Grünflächen	Es werden entsprechende Festsetzungen zu den maximal zu bebaubaren Flächen sowie zu grünordnerischen Maßnahmen getroffen.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>im B-Plan Gebiet sollen naturnah angelegt und gepflegt werden. Dies würde der heimischen Insektenwelt zu Gute kommen.</p>	
	<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.02.2022)
2. Gemeinde Hohenfelde (11.02.2022)
3. IHK Kiel (25.02.2022)
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde (01.03.2022)
5. Amt Elmshorn-Land (26.04.2022)